

18.11.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - Uzu **Punkt ...** der 783. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2002

**Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des
Rechts der Energieverbrauchskennzeichnung****A.****1. Der federführende Wirtschaftsausschuss****und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.**Der federführende Wirtschaftsausschuss****und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, die nachstehende EntschlieÙung zu fassen.

Wi, U

2. Der Bundesrat begrüÙt die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorgelegte Verordnung, mit der insbesondere die erforderliche Rechtssicherheit im Bereich der Konformitätsbewertungsverfahren und die Harmonisierung in den Anforderungen an die Energieeffizienz der von der Verordnung erfassten Geräte geschaffen werden sollen.

Wi, U

3. Der Bundesrat erwartet jedoch, dass der Ordnungsgeber den in § 4 Abs. 3 der Verordnung geregelten Vollzug der Energieverbrauchs-höchstwertverordnung sinnvoll und effizient ausgestaltet.

Ausgeliefert am 19. NOV. 2002

4. Nach Auffassung des Bundesrates ist es nicht sachgerecht, den Vollzug der sehr fachspezifischen, technischen Nachprüfung der Konformitätserklärungen den Ländern zuzuweisen. Ein derartiger Vollzug ist nur schwer machbar und im gesplitteten Ländervollzug wenig effizient.

Wi

5. Die mit fachspezifischer Tiefe vorzunehmenden Nachprüfungen der Konformitätserklärungen sollten daher von einer bundesweit tätigen Institution oder Behörde wahrgenommen werden. Nur so ist sichergestellt, dass ein eventuelles Vollzugsdefizit vermieden oder minimiert wird. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, innerhalb eines Jahres eine entsprechende Regelung sicherzustellen und ihm entsprechend zu berichten.

Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziff.6)

6. Die mit fachspezifischer Tiefe vorzunehmenden Nachprüfungen der Konformitätserklärungen sollten daher von einer möglichst bestehenden von den Ländern beauftragten Stelle oder Behörde wahrgenommen werden. Nur so ist sichergestellt, dass ein eventuelles Vollzugsdefizit vermieden oder minimiert wird. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, innerhalb eines Jahres eine entsprechende Regelung sicherzustellen und ihm entsprechend zu berichten.

U
(entfällt
bei
Annahme
von Ziff.5)